

Schriftliche Frage Nr. 312 vom 2. Februar 2023 von Frau Stiel an Herrn Minister Antoniadis zum Anstieg der Anzahl Invaliden in der DG¹

Frage

Am 28.10.2019 berichtete das GrenzEcho von der steigenden Zahl Invaliden in der DG². Als Invalide gilt, wer länger als ein Jahr arbeitsunfähig ist. Bereits in unserer schriftlichen Frage Nr. 1 vom 19.06.2019³ ging es um das Thema Langzeitkranke.

Der Tenor Ihrer Antworten war, dass das föderale Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung (LIKIV) für langzeiterkrankte Personen zuständig sei und dass auch die Förderung des Austauschs zwischen Ärzten und anderen Therapeuten außerhalb Ihres Zuständigkeitsbereichs liege.

Die Idee einer gesunden Lebens- und Arbeitsumgebung ohne Schadstoffe und ohne Stress werde jedoch von Ihnen unterstützt. Dies sei eines der wichtigsten Ziele von Kaleido Ostbelgien. Des Weiteren würden der PRT, die ASL sowie das Ministerium präventive Maßnahmen zur Information der Bevölkerung durchführen. Schlussendlich sei jeder Bürger allerdings selbst dafür verantwortlich, diesen Rat zu befolgen oder nicht.

Ihre Ausführungen klingen zunächst gut; allerdings kratzen alle Aktionen zur Prävention und zur Hilfe zur Selbsthilfe nur an der Oberfläche. Uns ist durchaus bewusst, dass die Kompetenzen der DG-Regierung es nicht erlauben, Arbeitsgesetze zu ändern, 5G zu verbieten und den öffentlichen Personennahverkehr auszubauen – diese Liste könnte beliebig lang fortgeführt werden. Denn es ist genau dort, wo wahre Prävention ansetzt: Gerade die Arbeitsumgebung macht viele Menschen krank, psychisch und physisch. Dass die Hilfe für Invaliden darauf abzielt, sie wieder in ein System einzupassen, welches sie krank gemacht hat, ist ein Widerspruch in sich.

Am 24.12.2022 berichtete das GrenzEcho⁴, dass landesweit 474 Unternehmen ein Bußgeld drohe, wenn sie die Zahl der langzeiterkrankten Arbeitnehmer nicht unter einen bestimmten Grenzwert senken würden. Vor allem Reinigungsunternehmen, Pflegeheime und Krankenhäuser seien betroffen.

Am 26.01.2023 hieß es dann – im Widerspruch zum o.g. Artikel aus dem Jahr 2019 – ebenfalls im GrenzEcho⁵, dass die Zahl Langzeitkranker, die in Teilzeit an ihren Arbeitsplatz zurückkehren, in den letzten fünf Jahren stark angestiegen sei. Ende 2021 waren in Belgien 63.160 Langzeitkranke teilzeitbeschäftigt, was einem Anstieg von fast 46 % im Vergleich zu 2017 entspreche. Die Zahl der Langzeitkranken insgesamt sei in den letzten fünf Jahren um 20 % gestiegen.

Unsere Fragen lauten wie folgt:

- 1) Etwa ein Drittel aller Burnout-Patienten, die nach längerer Abwesenheit an ihren Arbeitsplatz zurückkehren, werden innerhalb der ersten zwei Jahre wieder krank. Welche Anlaufstelle haben Firmen in der DG, um einen Wiedereingliederungsplan zu erstellen, damit genau das nicht passiert und damit auch bei anderen Krankheitsbildern eine gute Wiedereingliederung gelingen kann?
- 2) Ist Ihnen bekannt, wie viele Firmen in der DG momentan vor der Herausforderung der Wiedereingliederung in ihrer Belegschaft stehen? Bitte vergleichen Sie die Situation vor Corona mit der heutigen Situation.

¹ Die nachfolgend veröffentlichten Texte entsprechen den hinterlegten Originalfassungen.

² <https://www.grenzecho.net/24178/artikel/2019-10-28/die-zahl-der-invaliden-ostbelgien-ist-stark-angestiegen>.

³ https://pdg.be/desktopdefault.aspx/tabid-4891/8665_read-56909/.

⁴ <https://www.grenzecho.net/art/d-20221223-3ZU6JC>.

⁵ <https://www.grenzecho.net/85444/artikel/2023-01-26/langzeitkranke-kehren-immer-oft-ihren-arbeitsplatz-zuruck>.

- 3) Gibt es auch in der DG Unternehmen, die wegen einer übermäßig hohen Zahl Langzeitkranker angemahnt wurden?
- 4) Ist der Trend, dass immer mehr Langzeitkranke in Teilzeit wieder in ihren Beruf zurückkehren, auch in der DG zu verzeichnen?

Antwort, eingegangen am 10. März 2023

1) In der Regel geht der Vertrauensarzt bzw. der zuständige Mitarbeiter der Krankenkasse auf den Arbeitgeber zu, um einen Wiedereingliederungsplan abzusprechen. Die Krankenkasse der betroffenen Person ist demnach die Anlaufstelle bzw. Ansprechpartner des Unternehmens.

Der Königliche Erlass vom 11. September 2022 zur Änderung des Arbeitsschutzgesetzes in Bezug auf die Wiedereingliederungspfad für arbeitsunfähige Arbeitnehmer⁶, der am 1. Oktober 2022 in Kraft getreten ist, hat aber u. a. die nachfolgenden Änderungen des Verfahrens für den Wiedereingliederungspfad für arbeitsunfähige Arbeitnehmer zur Folge. Der arbeitsunfähige Arbeitnehmer wird nach vier Wochen Abwesenheit vom Vertrauensarzt kontaktiert, um seine Rückkehr an den Arbeitsplatz zu fördern.

Studien zeigen, dass, je länger ein Arbeitnehmer abwesend ist, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass er seine Arbeit im Unternehmen tatsächlich wiederaufnimmt.⁷ Daher wird mit Artikel I.4-71/1 eine neue Informationspflicht in das Gesetzbuch eingeführt, wonach der Präventionsberater/Arbeitsmediziner (oder die ihn unterstützenden Krankenpfleger) den arbeitsunfähigen Arbeitnehmer so schnell wie möglich über die verschiedenen Möglichkeiten informieren muss, die sich ihm bei der Wiederaufnahme der Arbeit bieten, d. h. über eine Voruntersuchung oder einen Wiedereingliederungspfad. Ziel dieses frühzeitigen Kontakts ist es, die Wiederaufnahme der Arbeit zu fördern, indem die Arbeitnehmer frühzeitig über die Möglichkeiten informiert werden, eine andere oder angepasste (vorübergehende) Arbeit und/oder Anpassungen des Arbeitsplatzes zu beantragen, sodass die Wiederaufnahme der Arbeit unter optimalen Bedingungen erfolgen kann.

Seit Anfang des Jahres 2022 unterstützen in den verschiedenen Krankenkassen sogenannte Koordinatoren für die Rückkehr an den Arbeitsplatz die Menschen bei ihrer Rückkehr ins Arbeitsleben. Der Königliche Erlass sieht vor, dass der Präventionsberater/Arbeitsmediziner im Rahmen seiner Beurteilung der Wiedereingliederung und der Arbeitgeber im Rahmen der Ausarbeitung eines Wiedereingliederungsplans den Koordinator für die Rückkehr an den Arbeitsplatz konsultieren können. Außerdem wird klargestellt, dass der Präventionsberater/Arbeitsmediziner und der Arbeitgeber auch (Arbeits-)Experten der regionalen Einrichtungen (und ihrer Partnerorganisationen) konsultieren können.

2) Nein, das ist mir nicht bekannt. Sie stellen diese Frage auch der falschen Person. Ich bin nicht für die Beschäftigung- bzw. Unternehmenspolitik oder die Wirtschaftsförderung zuständig.

3) Siehe Antwort Frage zwei.

4) Auch hier stellen Sie die Frage der falschen Person. Es gibt das Programm „Zurück zur Arbeit“ des Landesamts für Kranken- und Invaliditätsversicherung (Lkiv/Inami) und das Regierungsprojekt „Vermittlung aus einer Hand“, die in der DG von meiner Kollegin Isabelle Weykmans behandelt werden.

⁶ http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi/article_body.pl?language=fr&pub_date=2022-09-20&caller=summary&numac=2022205258

⁷ Voir également l'étude de la KULeuven et de l'ULB de 2020, Evaluation de l'impact de la nouvelle réglementation sur la réintégration au travail, commandée par le SPF Emploi